

Mitteilung des Senats vom 1. November 2022

Anpassung der bremischen Vollzugsvorschriften zum Gebäudeenergiegesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung

Mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist am 1. November 2020 ein Bundesgesetz in Kraft getreten, mit welchem das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) abgelöst wurden. Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen bedarf es einer Anpassung der bremischen Vollzugsregeln sowie der ergänzenden gesetzlichen Grundlagen im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG).

Im GEG des Bundes wurden die Vorschriften der EnEV und des EEWärmeG zusammengeführt. In Bremen war der Vollzug der beiden bisherigen Gesetze bereits zusammengeführt worden. Die für die Zusammenführung geschaffenen landesgesetzlichen Regelungen können entfallen. Die nach wie vor für den Vollzug des GEG notwendigen Regelungen im BremKEG müssen redaktionell an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des BremKEG soll dieses an das neue Gebäudeenergierecht des Bundes angepasst werden. Eine weitergehende Novellierung des BremKEG, mit der insbesondere die Zielbestimmungen des Gesetzes sowie die Regelungen zum Klimaschutz- und Energieprogramm, zum Klimaschutzcontrolling sowie zum wissenschaftlichen Beirat an die Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ angepasst werden sollen, befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürger:innen zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs des GEG werden durch die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die vom Senat auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt.

Für die Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gesetzesbegründung verwiesen.

Auf der Grundlage des geänderten Gesetzes kann die vom Senat bereits vorbehaltlich der Änderungen des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes beschlossene Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) in Kraft treten. Die vorbehaltlich beschlossene Verordnung mit Begründung sowie eine Änderungssynopse sind in den Anlage 3 bis 5 zur Kenntnisnahme beigefügt. Die geänderte Verordnung sieht vor, dass das bisherige Vollzugsverfahren zum Gebäudeenergierecht im Grundsatz fortgeführt wird.

Der Gesetz- und der Verordnungsentwurf wurde von der staatlichen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie am 29. Juni 2022 beschlossen und von der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 1. September 2022 zur Kenntnis genommen.

Zu dem Gesetzwurf ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. In der Anhörung haben die nachfolgend benannten Institutionen Stellung genommen:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- BFW Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.,
- Handelskammer Bremen – Industrie- und Handelskammer (IHK) für Bremen und Bremerhaven,
- Haus & Grund Landesverband Bremen e. V.,
- Immobilien Bremen Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR),
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Schornsteinfeger Landesinnungsverband Bremen,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e. V.,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.,
- Verein der Techniker e. V.,
- Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF).

Folgende Anlagen sind beigelegt:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz
2. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes
3. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen (GEGV)
4. Begründung zum Entwurf der GEGV
5. Änderungssynopse von EnEV/EEWärmeGV zur GEGV
6. Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Klimaschutz und Energiegesetzes

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 – 752d-1) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
 - d) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung“ durch das Wort „Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere

 - a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,
 - b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und
 - c) Pflichten zur Fortbildung,“.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ sowie die Angabe „14 Absatz 1“ durch die Wörter „94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „fahrlässig“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelöst oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz

1. Allgemeines

Zur Umsetzung des durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geänderte Gebäudeenergierecht des Bundes bedarf es neben der konkreten Regelung des Vollzugs im Rahmen einer Verordnung auch der Anpassung von Vollzugsregelungen im BremKEG.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit dem GEG wurden auf Bundesebene die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengeführt. In Bremen war der Vollzug der beiden bisherigen Gesetze bereits zusammengeführt worden. Die für die Zusammenführung geschaffenen landesgesetzlichen Regelungen können entfallen. Die nach wie vor für den Vollzug des GEG notwendigen Regelungen im BremKEG müssen redaktionell an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

3. Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen weder den öffentlichen Haushalten noch den Bürger:innen zusätzliche Kosten. Die Kosten des Vollzugs des GEG werden durch die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die vom Senat (unter Beteiligung der zuständigen Deputationen) teilweise auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt.

Durch die bundesrechtliche Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Erfüllungserklärung nach dem GEG entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei den Bauherr:innen und den Vollzugsbehörden, der im Grundsatz nicht durch die landesrechtlichen Durchführungsvorschriften verursacht wird. Bisher bestand nach dem bremischen Vollzugsrecht zur EnEV und zum EEWärmeG eine Vorlagepflicht von Nachweisen bei der zuständigen Behörde auf Verlangen. Andererseits kann aufgrund der neuen generellen Vorlagepflicht für Nachweise das bisher durchgeführte Stichprobenverfahren in etwa fünf Prozent der baurechtlichen Zulassungen entfallen. Zur Bearbeitung des im Saldo dennoch erhöhten Vollzugaufwands ist voraussichtlich die Bereitstellung einer zusätzlichen halben Stelle für eine Verwaltungskraft (A 11/EG 11) erforderlich. Der tatsächliche Arbeitsaufwand wird allerdings erst auf der Grundlage von Erfahrungen mit dem bundesrechtlich vorgegebenen Vollzugaufwand ermittelt werden können.

Die Vorgaben für die Prüfung von Nachweisen und Überwachung der Bauvorhaben durch Sachverständige für energiesparendes Bauen und Sachkundige und die dafür vorzulegenden Nachweise, bleiben nach dem Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) weitgehend unverändert, sodass sich auch der hierfür erforderliche Aufwand nicht ändert. Die Bestimmungen zu den mit dem Erfüllungsnachweis vorzulegenden Unterlagen wurden so gestaltet, dass diese nicht über die aus den von Baubeteiligten ohnehin verwendeten Berechnungsprogrammen zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie die im bauaufsichtlichen Verfahren vorzulegenden Unterlagen hinausgehen und für die Vorlagepflichtigen daher ohne relevanten zusätzlichen Aufwand verfügbar sind. Damit werden die mit den bundesrechtlichen Änderungen verbundenen zusätzlichen Kosten für die Nachweispflichtigen im bremischen Vollzugssystem auf ein Mindestmaß beschränkt.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Artikel 1, Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

4.1.1. Nummer 1 (zu § 14)

Die Vorschriften über den Vollzug des Gebäudeenergierechts werden an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Zum einen sind redaktionelle Änderungen erforderlich (Buchstaben a), c) und

d)). Zum anderen sind aber auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Nach Buchstabe b) wird der bisherige Absatz 1 gestrichen. Die Vorschrift war die Grundlage für die Zusammenführung des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG. Durch Integration des EEWärmeG in das Gebäudeenergiegesetz ist diese Bestimmungen entbehrlich. Mit dem Wortlaut des Buchstaben e) wird klargestellt, dass der Senat in der von ihm zu erlassenden Vollzugsverordnung auch die Inhalte und den Umfang der von Sachverständigen für energiesparendes Bauen durchzuführenden Prüfungs- und Überwachungsaufgaben regeln kann. Dies ergab sich bereits bisher aus dem Sachzusammenhang und der Senat war nach Absatz 2 (jetzt 1) berechtigt, die Verordnungsermächtigung zu diesen Inhalten auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu übertragen.

4.1.2. Nummer 2 (zu § 16)

In § 16 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Buchstabe a) werden die Verweise auf die EnEV und das EEWärmeG durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des GEG ersetzt. Mit der Änderung in Buchstabe b) werden zukünftig Bezugsfehler bei dem Wechsel des Geschlechts in der Ressortbezeichnung in Satz 1 vermieden.

4.1.3. Nummer 3 (zu § 17)

Durch die Änderungen des Bundesrechts sind ebenfalls Anpassungen bei den Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Mit dem Buchstaben a) wird eine neue Nummer 1 in § 17 Absatz 1 eingefügt, mit der der Regelungsgehalt des früheren § 8 Absatz 1 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) hinsichtlich der Vollzugsverordnung des Landes aufgenommen wird. Das Energieeinsparungsgesetz war das Rahmengesetz für die EnEV. Beide gesetzlichen Regelungen sind im Gebäudeenergiegesetz aufgegangen. Die Vorschrift des § 8 Absatz 1 EnEG enthielt eine Grundlage für die Regelung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen bei Verstößen gegen das Verfahren nach den Vollzugsverordnungen der Länder. Eine solche Vorschrift ist in das Gebäudeenergiegesetz jedoch nicht übernommen worden, sodass diese jetzt durch Landesrecht geschaffen werden muss. Inhaltlich ist die Vorschrift des § 17 Nummer 1 dem früheren § 8 Absatz 1 des EnEG nachgebildet, sodass sich in der Sache keine Änderungen ergeben.

Buchstabe b) enthält Folgeänderungen, die sich durch die Einfügung der neuen Nummer 1. ergeben. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

4.1.4. Nummer 4 (zu § 18)

Mit den Buchstaben a) und b) wird die bisherige Übergangsregelung um einen Absatz 2 erweitert. Mit der zusätzlichen Regelung wird sichergestellt, dass für die Gebäude, die nach § 111 GEG noch nach dem bisherigen Recht (EnEV und EEWärmeG) zu behandeln sind, auch das bisher geltende Vollzugsrecht weiterhin Anwendung findet.

Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Aufgrund des § 94 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), aufgrund des § 14 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 – 752d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum des Beschlusses des Gesetzes zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an geänderte Vorschriften des Gebäudeenergierechts des Bundes durch die Bürgerschaft] geändert wurde (BremGBl. S [einsetzen: Fundstelle des vorbezeichneten Gesetzes]) sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei der Errichtung von Gebäuden
- § 2 Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen
- § 4 Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige
- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 12 Bezeichnungsführung
- § 13 Vergütung

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen und Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

§ 1

Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei der Errichtung von Gebäuden

- (1) Vor der Errichtung von Gebäuden, die in den Anwendungsbereich nach § 2 des Gebäudeenergiegesetzes fallen, hat die Bauherrin oder der Bauherr von einer Person, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist, eine Dokumentation darüber erstellen zu lassen, dass die Anforderungen nach Teil 2, Abschnitt 1, 2 und 4 des Gebäudeenergiegesetzes bei dem geplanten Gebäude erfüllt werden. Satz 1 ist nicht auf Gebäude nach § 104 des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.
- (2) Bei der Erstellung der Dokumentation nach Absatz 1 sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Dokumentation muss alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. In der Dokumentation ist die Person anzugeben, die diese ausgestellt hat. Die Dokumentation ist von der ausstellenden Person zu unterzeichnen. Sofern die Planung, die einer Dokumentation nach Absatz 1 zu Grunde gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von der Dokumentation nach Absatz 1 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ergeben, ist die Dokumentation nach Absatz 1 anzupassen. Die Anpassung der Dokumentation hat mindestens zu Baubeginn und mit Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden. Nach Fertigstellung des Gebäudes ist der Dokumentation nach Absatz 1 eine Kopie des Energieausweises hinzuzufügen.

§ 2

Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung

- (1) Die Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung
 1. des Gebäudes,
 2. der Änderung von Gebäuden nach § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes, wenn unter Anwendung von § 50 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes durchgeführt wurden oder
 3. des Ausbaus oder der Erweiterung nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes vorzulegen. Die Erfüllungserklärung sowie die nach Absatz 3 beizufügenden Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF) zu übermitteln. Eine Übermittlung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Übermittlung für die zur Vorlage verpflichtete Person eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gibt auf ihrer Internetseite eine E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Erfüllungserklärung an.
- (2) Soweit eine Prüfung und Überwachung nach § 3 zu erfolgen hat, ist die Person zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigt, die mit der Prüfung und Überwachung nach § 3 beauftragt worden ist und die hierzu erforderliche Berechtigung besitzt. Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes sind

Personen berechtigt, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind.

- (3) Die Erfüllungserklärung ist nach den von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Mustern zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist, und von der Ausstellerin oder dem Aussteller zu unterzeichnen. Die Erfüllungserklärung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form zuzüglich einer elektronischen Kopie der unterzeichneten Erklärung im Portable Document Format (PDF) zu übergeben. Der Erfüllungserklärung sind
1. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 1 die Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese für das Bauvorhaben zu erstellen waren, und die, soweit erforderlich, nach § 1 Absatz 2 Satz 5 und 6 so angepasst wurde, dass die Angaben sich auf das fertiggestellte Bauvorhaben beziehen,
 2. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 2 eine Kopie der nach § 50 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten Berechnungen für das gesamte Gebäude,
 3. bei Erfüllungserklärungen nach Absatz 1 Nummer 3 eine Kopie der zur Einhaltung der Anforderungen nach § 51 des Gebäudeenergiegesetzes erstellten Berechnungen für die hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume und in den Fällen des § 51 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes die Berechnung zum sommerlichen Wärmeschutz sowie
 4. eine Kopie des Energieausweises, soweit dieser nach § 80 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes auszustellen ist, beizufügen, soweit diese nicht bereits einer oder einem Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Rahmen der Prüfung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens nach § 3 vorgelegt wurden.
- (4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau überprüft die Vorlage von Erfüllungserklärungen auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden.

§ 3

Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

- (1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 zu erstellen ist, vor Baubeginn eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit
1. der Prüfung der für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellenden Dokumentation auf Plausibilität,
 2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und
 3. dem Abgleich des Energieausweises mit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 sowie mit den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 zu beauftragen.
- (2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen
1. die für das jeweilige Vorhaben nach § 1 Absatz 1 zu erstellende Dokumentation nach § 1 Absatz 1,
 2. jeweils ein Exemplar des Lageplans nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung und der Bauzeichnungen nach § 8 der Bremischen

Bauvorlagenverordnung, soweit diese für die bauordnungsrechtliche Zulassung erstellt werden müssen, vor Baubeginn und

3. auf deren oder dessen Verlangen
 - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
 - b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,
 - c) Belege über die Gleichwertigkeit oder die detaillierte Berechnung des Einflusses von Wärmebrücken, soweit diese bei der Bestimmung des Primärenergiebedarfs zu Grunde gelegt wurden, zu übergeben. Sofern die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 geändert wird, hat die Bauherrin oder der Bauherr der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Die oder der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann die Inhalte und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten durch Verordnung näher bestimmen. Die oder der Sachverständige gibt die nach Satz 1 erhaltenen Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an die Bauherrin oder den Bauherrn zurück.
- (3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann die Bauherrin oder der Bauherr abweichend von Absatz 1 eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz beurteilt werden kann. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.
- (5) Stellt die oder der Sachverständige
 1. keine erheblichen Fehler in der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und dem Energieausweis,
 2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von der Dokumentation nach § 1 Absatz 1 und
 3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz fest, stellt sie oder er die Erfüllungserklärung nach § 2 aus und übergibt diese der Bauherrin oder dem Bauherrn in schriftlicher Form und als elektronische Kopie im PDF. Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherrn nicht beurteilt werden kann. Die Prüfung

und Überwachung der Bauausführung ist abgeschlossen, sobald die Bauherrin oder der Bauherr die Erfüllungserklärung erhalten hat.

- (6) Stellt die oder der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt sie oder er diese der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Die oder der Sachverständige empfiehlt der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Die oder der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen. Führt die Bauherrin oder der Bauherr die von der oder dem Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert die oder der Sachverständige hierüber die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.
- (7) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann bei Bauvorhaben, bei denen
 1. das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde oder
 2. eine Erfüllungserklärung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorzulegen ist, die Richtigkeit der Dokumentation nach § 1 Absatz 1, soweit diese zu erstellen waren, sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz in Stichproben auf der Grundlage der Erfüllungserklärung und den bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden überprüfen. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei den Stichproben kann die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 4 bis 6 durchgeführt wird.

§ 4

Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen, soweit diese nicht bereits nach § 2 bei der Behörde vorgelegt wurden. Wird das Gebäude veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen der Erwerberin oder dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit eine Bauherrin oder ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist oder wird, hat sie oder er die Unterlagen nach Satz 1 der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.
- (2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist zuständige Behörde für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz andere Stellen benannt sind.

- (3) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes und Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

§ 5

Sachkundige

- (1) Als Sachkundige oder Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer
1. für das zu errichtende Gebäude
 - a) nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt ist,
 - b) nach § 65 Absatz 3 der bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigt und nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist oder
 2. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.
- (2) Sachkundige nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

§ 6

Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

- (1) Als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die
1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a) genannten Gebiete erworben haben,
 2. die für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
 3. über die erforderlichen Kenntnisse über das Gebäudeenergiegesetz, das einschlägige technische Regelwerk sowie die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung verfügen,
 4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
 5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
 6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
 7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

- (2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie
 1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
 2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
 3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei
 1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
 2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen, vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere
 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
 3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 4. eine Auflistung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller absolvierten Ausbildungsschwerpunkte oder Fortbildungsmaßnahmen sowie Kopien von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme,
 5. Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder andere Belege über die bisherige Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 6. eine tabellarische Übersicht über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den fünf Jahren oder einem längeren Zeitraum vor der Antragstellung bearbeiteten Gebäude mit Anforderungen an die Einsparung von Energie oder die Nutzung erneuerbarer Energien mit Angabe der Art der Gebäude, der Gebäudeklasse nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung, der Lage, der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten, des Zeitraums der Bearbeitung sowie etwaiger Besonderheiten bei den Maßnahmen

zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien und

7. von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz oder weitergehender energetischer Standards zu mindestens drei Gebäuden aus der Liste nach Nummer 6, die überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung oder Nichtwohngebäude sein müssen.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

- (3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
 2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
 3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

- (4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfungsverfahren

- (1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Das Prüfungsverfahren besteht aus
 1. der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und
 2. der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die antragstellende Person wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn bereits auf der Grundlage der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen festgestellt wird, dass die antragstellende Person die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 nicht erfüllt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Antrag ein Ausschussmitglied als Berichterstatterin oder Berichterstatter. Diese oder dieser gibt gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden eine schriftliche Bewertung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 ab. Die oder der Ausschussvorsitzende legt dem Prüfungsausschuss die Antragsunterlagen, die Darlegungen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters sowie einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Zulassung der antragstellenden Person zur mündlichen Prüfung vor. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen sofern der Beschlussvorschlag nach Satz 5 einstimmig angenommen wird. Wird nicht im schriftlichen Verfahren entschieden, ist über den Beschluss eine Niederschrift in entsprechender Anwendung von Absatz 8 zu erstellen. Wird die antragstellende Person nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nummer 2 beendet. Der Beschluss über die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen und soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die antragstellende Person schriftlich zur Prüfung ein. Die Zeit zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll einen Monat nicht unterschreiten.
- (5) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sowie der Überprüfung des Umfangs der von der antragstellenden Person ausgeführten Tätigkeiten bei Gebäuden, die in der Aufstellung

nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind. Sie beginnt mit einem Vortrag der antragstellenden Person über

1. deren fachlichen Werdegang,
2. die Besonderheiten der Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien bei drei von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgewählten Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind sowie
3. den Umfang der eigenen Tätigkeiten bei den Gebäuden nach Nummer 2.

Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 Minuten haben. Im Anschluss hat die antragstellende Person ihre Kenntnisse in einer Befragung durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Dauer der Prüfung soll einschließlich des Vortrags 120 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die mündliche Prüfung kann insbesondere die folgenden Gebiete der Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden zum Gegenstand haben:

1. Überprüfung der Kenntnisse über die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Gebäuden aus der Auflistung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6,
2. thermischen Hülle,
3. Primärenergiebedarf,
4. Wärmebrücken,
5. Gebäudetechnik,
6. Gebäudeausrichtung,
7. sommerlicher Wärmeschutz,
8. Gebäudeenergiegesetz einschließlich des einschlägigen technischen Regelwerkes und
9. Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen.

(7) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden erfüllt.“ oder
2. „Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden nicht erfüllt.“

Das Ergebnis wird der antragstellenden Person unverzüglich mitgeteilt. Die antragstellende Person kann verlangen, dass ihr der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mit und legt dabei die Gründe für die Entscheidung dar sofern die Prüfung das Ergebnis nach Satz 2 Nummer 2 hat.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und der Entscheidung über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,

3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens

enthalten.

- (9) Antragstellende Personen, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt zwei Mal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Soweit die Prüfung oder Teile der Prüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erneut oder erstmalig durchzuführen sind, gilt dies nicht als Wiederholung der Prüfung.

§ 10

Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

- (1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,
1. die ihre berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
 2. die
 - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Mitglied des Vorstands, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
 - c) kraft Satzung, Statut, oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können,
 3. die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem Büro nach Nummer 1 oder einem Zusammenschluss nach Nummer 2 tätig sind und in deren Dienstvertrag festgelegt ist, dass sie ihre Aufgaben als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen frei von fachlichen Weisungen ausüben können oder
 4. die als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.
- (2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Dritten nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

- (3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- (4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.
- (5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
 2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
 3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
 4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes nach § 10 Absatz 3.
- (2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen
 1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder
 3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.
- (3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.
- (5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen, wenn
 1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,

2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach Absatz 2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 12

Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ darf nur führen, wer aufgrund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen.

§ 13

Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Abschnitt 3

Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14

Befreiungen

Über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes entscheidet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Befreiung eine Pflicht zur Erstellung einer Dokumentation nach § 1 Absatz 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 eine Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 3 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 die erforderliche Dokumentation nicht vor der Errichtung von Gebäuden erstellen lässt,

2. eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 keine Sachverständige oder keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder entgegen § 3 Absatz 3 keine Sachkundige oder keinen Sachkundigen beauftragt,
 4. als Sachkundige oder Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,
 5. entgegen § 2 eine Erfüllungserklärung und die jeweils beizufügenden Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der zuständigen Behörde vorlegt,
 6. entgegen § 2 Absatz 2 oder 3 eine Erfüllungserklärung für ein Bauvorhaben ausstellt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 7. eine Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes ausstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
 3. die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“ oder „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 108 des Gebäudeenergiegesetzes ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Auf Vorhaben, bei denen nach § 111 des Gebäudeenergiegesetzes die Bestimmungen der mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, findet die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 – 752 – d-2) weiterhin Anwendung.
- (2) Auf Vorhaben, bei denen nach dem 2. November 2020 und vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet und mit der Bauausführung begonnen worden ist, oder, soweit ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist, finden die §§ 1 und 3 keine Anwendung. Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung für Vorhaben nach Satz 1 sind die Personen berechtigt, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Baubeginn nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 für das jeweilige Vorhaben hätten beauftragt werden können, sofern diese Verordnung zu diesem Zeitpunkt bereits gegolten hätte. Die Erfüllungserklärung ist bei Bauvorhaben nach Satz 1, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits abgeschlossen waren, der in § 2 Absatz 1 genannten Be-

hörde bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgenden Monats], vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 10. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 546 – 752d-2) außer Kraft.

Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des bremischen Vollzugsrechts zum Gebäudeenergierecht des Bundes

1. Allgemeines

Die bisher in Bremen zum Energieeinsparrecht des Bundes geltenden Vollzugsverfahren sollen soweit wie möglich beibehalten werden. Die Vorschriften der bisherigen Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EE-WärmeGV) können daher in weitem Umfang unverändert fortgeführt werden. In der Anlage 3 sind Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in einer Synopse aufgeführt.

Soweit die Vorschriften der Verordnung gegenüber der 2015 in Kraft getretenen Fassung der EnEV/EEWärmeGV unverändert sind, enthält diese Begründung den Text der Begründung aus dem Jahr 2015 in kursiv, soweit dieser noch aktuell ist. Soweit inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, werden diese in der Begründung in nichtkursiver Schrift dargestellt.

Anlässlich der Anpassung an das geänderte Bundesrecht wird im Wortlaut der Verordnung durchgängig die weibliche Form ergänzt. Hierauf wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften nicht eingegangen.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit der Durchführungsverordnung zum GEG werden die Regelungen zum Vollzug des Energieeinsparrechts im Land Bremen an die durch das GEG geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach dem GEG eingeführten Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude und bestimmte Änderungen von bestehenden Gebäuden. Waren die Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude den Ländern nach der EnEV noch vollständig überlassen, wurde mit dem GEG die Erfüllungserklärung eingeführt, die für jedes zu errichtende Gebäude und für bestimmte Änderungsvorhaben den zuständigen Behörden nach Baufertigstellung vorgelegt werden muss. Den Ländern obliegt es, die zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigten Personen zu bestimmen sowie die mit der Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen festzulegen. Diese bundesweite Regelung ist kompatibel mit der nach dem bisherigen bremischen Vollzugsrecht vorgesehenen Bescheinigung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen. Im Grundsatz ersetzt die Erfüllungserklärung die bisherige Bescheinigung als Nachweisinstrument.

Die neuen bundesrechtlichen Vollzugsregelungen beziehen auch die Regelungsgegenstände ein, die bisher im EEWärmeG des Bundes enthalten waren. Gesonderte Vollzugsregelungen zum Regelungsbereich des ehemaligen EEWärmeG, die in Bremen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs teilweise abweichend vom Bundesrecht geregelt waren, sind deshalb nicht mehr erforderlich.

3. Kosten

Die mit dem Gebäudeenergiegesetz 2020 bundesrechtlich eingeführte Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Erfüllungserklärung bei jedem zu errichtenden Gebäude führt zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Bauherren und Bauherinnen sowie bei den Vollzugsbehörden. Bisher bestand nach dem bremischen Vollzugsrecht zur EnEV und zum EEWärmeG eine Vorlagepflicht von Nachweisen bei der zuständigen Behörde auf Verlangen. Obschon das bisher zur Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorschriften in etwa fünf Prozent der Fälle durchgeführte Stichprobenverfahren entfallen kann, ist nicht ausgeschlossen, dass sich durch die bundesrechtlichen Vorgaben ein im Saldo erhöhter Vollzugaufwand ergeben wird. Dieser kann derzeit noch nicht beziffert werden und wäre nicht durch die bremischen Regelungen zur Umsetzung des GEG verursacht.

Die Vorgaben für die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauvorhaben durch Sachverständige für energiesparendes Bauen und Sachkundige sowie die dafür vorzulegenden Unterlagen bleiben weitgehend unverändert, sodass sich auch der hierfür erforderliche Aufwand gegenüber dem bisher in Bremen durchgeführten Verfahren nicht ändert. Die Bestimmungen zu den mit der Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen wurden, wie bisher, so gestaltet, dass diese für zu errichtende Gebäude nicht über die aus den von Baubeteiligten ohnehin verwendeten Berechnungsprogrammen zur Verfügung stehenden beziehungsweise für die Baugenehmigung ohnehin zu erstellenden Unterlagen hinausgehen und für die Vorlagepflichtigen daher ohne relevanten zusätzlichen Aufwand verfügbar sind.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die daran angepassten Vorgaben zur Prüfung von Dokumentationen und Überwachung der Bauausführung. Die gegenüber den Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erforderlichen Änderungen in den bremischen Durchführungsregelungen finden sich fast ausschließlich in diesem Abschnitt.

4.1.1. Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (zu § 1)

Die Anforderungen an die Bauherrin oder den Bauherrn zur Erstellung von Unterlagen werden den geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Verpflichtungen gehen nicht über die Unterlagen hinaus, die zur Bestimmung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz für die Baubeteiligten ohnehin erforderlich sind. Definiert werden lediglich der Inhalt und der Zeitpunkt der Erstellung sowie die Änderung der Nachweise bei Änderungen in der Planung beziehungsweise der Bauausführung, um die Verfahrenspflichten klar zu bestimmen.

Zu Absatz 1:

Die Bauherrin oder der Bauherr werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden eine Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Teil 2, Abschnitte 1, 2 und 4 GEG von einer Person erstellen zu lassen, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist. Die materiellen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bleiben dabei unverändert. Nach der bisherigen Durchführungsverordnung war die Berechtigung der Erstellung der Unterlagen auf Sachkundige nach § 5 beschränkt. Im Gebäudeenergiegesetz wird jetzt, anders als in der Energieeinsparverordnung, auch die Berechtigung zur Erstellung von Energieausweisen für zu errichtende Gebäude geregelt. Diese Qualifikationsanforderungen sollen auch für die Erstellung der Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz Anwendung finden. Die Dokumentationen beinhalten die Darstellung von Berechnungen, die zur Erstellung des Energieausweises durchgeführt werden müssen. Die Beschränkung auf Sachkundige ist nicht mehr erforderlich, da die Dokumentation nach § 3 von Sachverständigen oder Sachkundigen geprüft wird.

Gegenüber den bisherigen Vollzugsregelungen entfällt die Erstellung einer Dokumentation vor Baubeginn für den Ausbau und die Erweiterung von Gebäuden mit einer hinzukommenden beheizten Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern und dem Einbau einer neuen Heizungsanlage. Für diese Vorhaben wird nach dem Gebäudeenergiegesetz nicht mehr die Anforderung gestellt, dass die betroffenen Außenbauteile nach

den Anforderungen des Neubaus auszuführen sind. Es sind, wie bei den sonstigen Änderungen an bestehenden Gebäuden, lediglich Bauteilwerte und gegebenenfalls Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einzuhalten. Diese Vorhaben unterfallen gleichwohl der Pflicht zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach § 2.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Erstellung und Anpassung der Dokumentation nach Absatz 1 benannt. Es wird – wie bisher – zunächst auf die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Berechnungsunterlagen und der Methodik verwiesen. Für den Inhalt der Dokumentation bleibt es bei der bisherigen Anforderung, dass dieser für die Prüfung und Überwachung geeignet sein muss.

Satz 3 enthält unverändert eine Verpflichtung, nach der die Dokumentation bei GEG-relevanten Änderungen der Planung oder Änderungen in der Bauausführung angepasst werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ersten Planungen häufig geändert werden und sich auch im Rahmen der Bauausführung noch Änderungen ergeben. Soweit die Änderungen Relevanz für die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz besitzen, muss die Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz geändert werden, da anderenfalls die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Gebäudeenergiegesetz nicht beurteilt werden kann. Um wiederholte Änderungen an den Unterlagen und dem damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird in Satz 4 eine Verpflichtung zur Anpassung der Dokumentation auf die Zeitpunkte unmittelbar vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes begrenzt.

Gemäß dem neuen Satz 4 ist der Energieausweis den Dokumentationen erst nach Fertigstellung des Gebäudes hinzuzufügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Energieausweis erst nach Fertigstellung des Gebäudes erstellt wird (§ 80 Absatz 1 Satz 2 GEG). Im Rahmen der Prüfung durch Sachverständige oder Sachkundige wird damit sichergestellt, dass der Energieausweis tatsächlich ausgestellt wird. Die Prüfung des Energieausweises kann mit nur geringem Aufwand durch Abgleich mit den Ergebnissen der Prüfung der Nachweise und der Bauüberwachung erfolgen. Eine Prüfung von Energieausweisen im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

4.1.2. Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung (zu § 2)

In § 2 werden in Ausführung der Regelungen in den §§ 92 bis 94 GEG das Verfahren zur Vorlage der Erfüllungserklärung konkretisiert, die Berechtigung zur Ausstellung von Erfüllungserklärungen und die den Erklärungen beizufügenden Unterlagen bestimmt.

Die bisher in § 2 enthaltenen Regelungen zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sind entfallen. Aufgrund der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des EEWärmeG zum GEG sind diese nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1:

Es werden in Absatz 1 zunächst für die Vorhaben, für die nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Erfüllungserklärung vorzulegen ist, die Vorlagefrist und die Behörde, bei der die Vorlage zu erfolgen hat, benannt. Zuständige Behörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die bereits bisher für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständig war. Die Vorlagefrist beträgt drei Monate nach Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens.

Weiter wird festgelegt, dass die Erfüllungserklärung mit Anlagen in der Regel elektronisch vorzulegen sind und die Behörde hierfür eine

Mailadresse anzugeben hat. Hierdurch wird der Vollzug bei elektronischer Aktenführung erheblich vereinfacht. Sofern eine elektronische Zusendung im Einzelfall nicht zumutbar ist, kann die Erklärung auch in Papierform übersandt werden.

Zu Absatz 2:

Die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung wird für zu errichtende Gebäude in Absatz 2 festgelegt.

Sofern Sachkundige oder Sachverständige für energiesparendes Bauen baubegleitend tätig sind, sollen diese auch die Erfüllungserklärung ausstellen. Die bisherigen Vollzugsregelungen für Neubauten werden damit weitgehend beibehalten und an die Vorgaben des GEG angepasst. In den übrigen Fällen, in denen nach § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG eine Erfüllungserklärung auszustellen ist, sind Personen zur Ausstellung berechtigt, die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Dies können auch Sachkundige oder Sachverständige sein.

Zu Absatz 3:

Die Erfüllungserklärung ist nach Satz 1 nach einem von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Muster zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Erfüllungserklärung ist einschließlich der Anlagen der Bauherrin oder dem Bauherrn auch als elektronische Kopie zu übergeben, damit diese der Pflicht zur elektronischen Übersendung an die Behörde nachkommen können. In der Praxis wird eine elektronische Kopie voraussichtlich häufig durch die Ausstellerinnen und Aussteller an die Behörde übersandt werden. Die Verantwortlichkeit verbleibt aber bei der Bauherrin oder dem Bauherrn, da nur diese der Behörde bekannt sind.

Sofern diese nicht bereits Sachverständigen für energiesparendes Bauen vorgelegt wurden, sind der Erfüllungserklärung für zu errichtende Gebäude die Dokumentation, die vor Baubeginn nach § 1 zu erstellen war und der Energieausweis beizufügen. Sofern eine Prüfung und Überwachung durch hoheitlich zugelassene Sachverständige erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass eine weitere behördliche Prüfung nicht erforderlich ist. In den Fällen § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG sind der Erfüllungserklärung die jeweils nach dem GEG durchzuführenden Berechnungen beizufügen.

Zu Absatz 4:

Die Erfüllungserklärung ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorzulegen. Die Einhaltung der Vorlagepflicht ist anhand der bei den unteren Bauordnungsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden vorzunehmen. Nur durch regelmäßige Informationen der unteren Bauordnungsbehörden gelangt der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Stelle die Errichtung oder Änderung von Gebäuden zur Kenntnis. Die Berechtigung der unteren Bauordnungsbehörden zur Weitergabe bestimmter Bauvorlagen ist wie bisher in der Bauvorlagenverordnung geregelt.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgelegt. Die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle

von Sachverständigen für energiesparendes Bauen Sachkundige nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Erfüllungserklärung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1:

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit eine Dokumentation nach § 1 Absatz 1 erstellt werden muss. Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen sind die Sachverständigen mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass der den Sachverständigen und Sachkundigen auch bisher bereits vorzulegende Energieausweis darauf hin abzugleichen ist, ob dieser mit der vorliegenden Dokumentation und den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeit vereinbar ist. Eine Prüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

Die bisher vorgesehene Beauftragung mit der Prüfung der Nachweise zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist nach der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes zum Gebäudeenergiegesetz durch den Bundesgesetzgeber nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die Dokumentation nach § 1 Absatz 1 ist den Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in der Dokumentation bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (Absatz 2 Nummer 1). Der Dokumentation ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Nach Absatz 2 Nummer 2 sind den Sachverständigen auf deren Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb können die Sachverständigen technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (Absatz 2 Nummer 2 lit. a). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn nach dem Gebäudeenergiegesetz durchzuführen, wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Die Sachverständigen können in diesen Fällen von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (Absatz 2 Nummer 2 lit. b). Sofern die Ausgestaltung von Wärmebrücken entsprechend eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch eine detaillierte Berechnung ermittelt wurde, sind die entsprechenden

Belege den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen (Absatz 2 Nummer 2 lit. c).

Nach Satz 2 hat die Bauherrin oder der Bauherr der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen, die oder der mit der Prüfung und Überwachung des Bauvorhabens beauftragt ist, jeweils die aktuelle Fassung der Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz vorzulegen, sofern diese nach § 1 Absatz 2 Satz 6 geändert wurden. Die Vorlagepflicht für geänderte Dokumentationen ist erforderlich, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Prüfungstätigkeit nur auf der Grundlage aktueller Dokumentationen ausführen können.

In Satz 3 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten können in einer Rechtsverordnung des für den Vollzug zuständigen Ressorts näher bestimmt werden.

Nach Satz 4 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherrinnen oder Bauherren zurück.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, anstelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen als Sachverständige zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Für bestimmte Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 können nach § 5 auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bestimmter Gewerke und staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit der Berechtigung, Energieausweise für das jeweilige Vorhaben auszustellen, Sachkundige sein. Sachkundige kann aber zum Beispiel auch die ohnehin beauftragte oder angestellte Architektin sein. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technisch ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die verpflichtende Vorlage der Erfüllungserklärung und die nach Absatz 7 Nummer 1 vorgesehene Stichproben kann erforderlichenfalls sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherrinnen oder Bauherren auf die besondere Qualifikation der Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ist es ausreichend, wenn wesentliche energietechnische Elemente überprüft werden (zum Beispiel Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene und so weiter). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichpro-

ben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Die Sachverständigen sind nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird in solchen Fällen in der Regel nach Absatz 6 die zuständige Behörde zu informieren sein. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 stellt die oder der Sachverständige der Bauherrin oder dem Bauherrn die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgesehene Erfüllungserklärung aus, wenn keine erheblichen Fehler in der Dokumentation zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz, keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von der Dokumentation sowie den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgestellt wurden. Mit den in Satz zwei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler beziehungsweise erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann zum Beispiel die Folge fehlender oder unvollständiger Unterlagen oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6:

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 16 Absatz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG).

Zu Absatz 7:

Die Stichprobenregelung in Absatz 7 wurde an die geänderten bundesrechtlichen Vollzugsregelungen angepasst.

Mit der Verpflichtung zur Vorlage jeder Erfüllungserklärung bei der zuständigen Behörde ist eine Stichprobenprüfung über die Beauftragung von Sachverständigen und Sachkundigen nicht mehr erforderlich. Es ist ohnehin zu überprüfen, ob die Erfüllungserklärungen vollständig eingegangen sind (siehe hierzu § 2 Absatz 4).

Die zuständige Behörde soll aber berechtigt bleiben, in Stichproben auch anlassunabhängig zur überprüfen, ob die durchgeführten Arbeiten bei der Ausstellung der Erfüllungserklärung bei zu errichtenden Gebäuden durch Sachkundige und bei den Bauvorhaben mit Erfüllungserklärungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes entsprechen. Eine verpflichtende Stichprobe für Bauvorhaben ohne Sachverständige ist nicht mehr vorgesehen. Es soll der Behörde angesichts des durch Bundesrecht geänderten Vollzugsrahmens überlassen bleiben, in welchen Bereichen Überprüfungsschwerpunkte sinnvoll zu setzen sind.

4.1.4. Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, die Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz fünf Jahre aufzubewahren und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen, sofern dies nicht bereits mit der Vorlage der Erfüllungserklärung geschehen ist. Aufgrund der Einführung der Erfüllungserklärung und deren Vorlage bei der zuständigen Behörde, liegen die Dokumentationen nach § 1 Absatz 1 nur in den Fällen der zuständigen Behörde nicht vor, in denen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung Sachverständige für energiesparendes Bauen beauftragt wurden (§ 2 Absatz 3 Satz 3). Sofern sich im Einzelfall der Bedarf für eine behördliche Prüfung ergibt, ist die Vorlagepflicht weiterhin erforderlich. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz im Einzelfall überprüfen können. Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes grundsätzlich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen, sofern nicht in der Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz etwas Abweichendes geregelt ist. Die bisherige Formulierung, nach der die Zuständigkeiten einzeln aufgezählt waren, wird damit vereinfacht. In der Sache ergibt sich keine Änderung.

Zu Absatz 3:

Die Aufgaben der Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes sowie für die Durchführung der Validitätsprüfung nach § 99 Absatz 4 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes werden auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen. Grundlage der Übertragung ist Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) (zuletzt geändert durch das dritte DIBt-Änderungsabkommen vom 3. Februar 2015 [Brem.GBl. S. 46]). Die Aufgaben sind dem Deutschen Institut für Bautechnik in gleicher Weise bereits nach § 114 des Gebäudeenergiegesetzes vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung übertragen.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der zweite Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüfeningenieure und Prüf-sachverständigen (MPPVO) orientiert.¹

¹ Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Öffentlicher Bereich“, „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen können bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Absatz 3). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Zu Absatz 1:

Die Definition der Sachkundigen wurde gegenüber dem bisherigen Vollzugsrecht verändert. Über die Personen hinaus, die nach derzeitigem Recht als Sachkundige tätig werden dürfen, (bauvorlageberechtigte Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung „Versorgungstechnik“) erhalten nach der geänderten Vorschrift auch für das jeweilige Gebäude Bauvorlageberechtigte § 65 Absatz 3 BremLBO mit Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach § 88 GEG die Berechtigung, als Sachkundige tätig werden zu dürfen. Dies betrifft bei bestimmten kleineren Gebäuden Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, des Beton-, des Stahlbetonbauer- oder des Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die staatlich geprüften Technikerin und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau sowie die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind. Durch die zweite Anforderung der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise wird sichergestellt, dass eine ausreichende Qualifikation für die Sachkundigentätigkeit bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gegeben ist. Mit der Änderung soll eine Annäherung an die in Niedersachsen geltenden Regelung zum Vollzug des GEG in diesem Bereich erreicht werden.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, zum Beispiel Bautechnikerinnen und Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den von der Bauherrin oder dem Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen sollen ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüferinnen und Prüfern oder Prüfsachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden

könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von zum Beispiel in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie zum Beispiel bei Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern, eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1:

In Nummer 1 werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständige in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Hochschulabschlüssen, die neben anderen Anforderungen zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude berechtigen. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventinnen und Absolventen früher bestehender Studiengänge.

Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach Nummer 2 die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können zum Beispiel durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach Nummer 4 auch, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies zum Beispiel durch von den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden sein.

Nach Nummer 5: werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist zum Beispiel, dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit besitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

Nach Nummer 6 ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für

eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherinnen oder Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach Nummer 7 knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nummer 7 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen sind, berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. Satz 2 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Artikel 6 DLR). Nach Satz 3 Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherrinnen und Bauherren vermeiden.

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigelegt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach Nummer 1 und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach Nummer 2 kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach Nummer 3 ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend.

Die in den Nummern 4 bis 7 benannten Unterlagen dienen dazu, die Aus- und Fortbildungen sowie den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen der Antragstellerinnen und Antragsteller zu belegen.

Die nach Nummer 6 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Auflistung der von ihr oder ihm in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung bearbeiteten Gebäude dient dazu, das berufliche Tätigkeitsfeld und die dabei gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Einsparung von Energie oder die Nutzung erneuerbarer Energien aufzuzeigen. Die Frist von mindestens fünf Jahren ist dabei an der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 orientiert, wonach eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens erforderlich ist.

Für mindestens drei der Gebäude aus der Auflistung nach Nummer 6 sind nach Nummer 7 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Energieeinsparverordnung oder eines weitergehenden Standards nachgewiesen wurde. Die Unterlagen dienen dazu, dem Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Erfahrung und Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers Einblick in Details der Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu ermöglichen. Die Unterlagen sind nicht auf Berechnungen zum Gebäudeenergiegesetz beschränkt. Besondere Erfahrungen und Kenntnisse können auch mit der Planung und Berechnung von Passivhäusern oder von Gebäuden mit Anforderungen nach der KfW-Förderung (KfW= Kreditanstalt für Wiederaufbau) belegt werden. Die Gebäude, zu denen Detailunterlagen vorzulegen sind, müssen überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude sein. Damit wird deutlich gemacht, dass Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 allein nicht geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu belegen, die für die Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen erforderlich sind. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sind in der Regel nicht Gegenstand der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Bei diesen Gebäuden besteht nach § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, anstelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine oder einen Sachkundigen nach § 5 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. In diesem vereinfachten Verfahren übernimmt daher in der Regel eine Architektin oder ein Architekt die Aufgaben der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

In Satz 2 wird der zuständigen Kammer die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in Satz 3 wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Artikel 13 Absatz 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Artikel 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall

denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Artikel 13 Absatz 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Artikel 13 Absatz 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Artikel 6 DLR).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Zu Absatz 1:

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss hat nach Satz 1 fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (Satz 2). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berufen (Satz 3). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (Satz 4). Nach Satz 5 Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (Satz 6 Halbsatz 1). Ein solcher kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (zum Beispiel Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (Satz 6 Halbsatz 2).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung. Satz 2 sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Kammer verpflichtet, Antragsunterlagen nach § 7 dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach Satz 2 trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können. Sie geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss aus einer Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und einer mündlichen Prüfung besteht.

Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient nach dem Absatz 3 der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern sich bereits aus den Antragsunterlagen ergibt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 oder 4 nicht erfüllt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügt. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Antragsunterlagen durch einen von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Berichterstatterin oder Berichterstatter. Der Beschluss kann, sofern er einstimmig erfolgt, im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nummer 2, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht erfüllt, beendet.

Die mündliche Prüfung findet nach Absatz 4 vor dem Prüfungsausschuss statt. Weiterhin werden die Ladung sowie die Frist, innerhalb derer die Prüfung stattfinden soll, geregelt. In Absatz 5 werden das Ziel der mündlichen Prüfung sowie der Ablauf und die Dauer der Prüfung festgelegt. Die Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstrecken kann, sind nicht abschließend in Absatz 6 genannt.

In Absatz 7 werden die Ergebnisse, die die mündliche Prüfung haben kann, benannt. Weiterhin wird festgelegt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, also im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wird. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung auch die Gründe für die Entscheidung mündlich darzulegen. Schließlich wird festgelegt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mitteilt. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 nicht erfüllt werden, hat die oder der Vorsitzende gegenüber der Ingenieurkammer auch die Gründe für die Entscheidung darzulegen. Dies ist erforderlich, da die Ingenieurkammer eine Ablehnung eines Zulassungsantrags begründen muss.

Nach Absatz 8 ist von der mündlichen Prüfung ein Protokoll mit bestimmten Inhalten anzufertigen. Es wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Randbedingungen der Prüfung dokumentiert werden.

In Absatz 9 ist die Regelung enthalten, nach der die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis zu zweimal wiederholt werden kann. In Satz 3 wird klargestellt, dass Prüfungen oder Prüfungselemente, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durchgeführt werden, nicht als Wiederholung gelten.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (zum Beispiel Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software und so weiter) verfügen. Nach Satz 2 sind sie an Weisungen (zum Beispiel der Auftraggeberin oder des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In Satz 3 werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Absatz 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre zum Beispiel nicht gegeben, wenn die oder der Sachverständige auch an einer Gesellschaft beteiligt wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist.

In Satz 4 werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (Nummer 1). Zum anderen wird in Nummer 2 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter Buchstabe a) soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit einer oder eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, zum Beispiel Ingenieurinnen oder Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren oder Prüfsachverständigen unschädlich. Buchstabe b) zielt auf

die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. Buchstabe c) soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten.

Nach Nummer 3 können Sachverständige für energiesparendes Bauen in Büros beziehungsweise Zusammenschlüssen nach Nummern 1 oder 2 als Arbeitnehmer tätig sein. Sofern die abhängige Beschäftigung in einem Büro oder einem Zusammenschluss von Freiberuflern erfolgt, ist die Unabhängigkeit der so tätigen Sachverständigen zum Beispiel gegenüber wirtschaftlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Eigenverantwortlichkeit der Sachverständigen ist durch eine Regelung in dem Dienstvertrag des Sachverständigen abzusichern, nach der dieser keinen fachlichen Weisungen unterliegt.

Nach Nummer 4 ist für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach Satz 2 obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

Zu Absatz 5:

Personen aus anderen Bundesländern oder anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, soweit sie nach § 6 Absatz 2 Aufgaben der Sachverständigen wahrnehmen, ebenfalls den in den Abätzen 1 bis 4 genannten Grundpflichten.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1:

Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach Nummer 1 kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach Nummer 2 ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach Nummer 3 erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach Nummer 4 zum Erlöschen der Anerkennung.

Zu Absatz 2:

Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach Nummer 1 ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach Nummer 2 ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber gegebenenfalls auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In Nummer 3 wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Absatz 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den gegebenenfalls besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf null zulasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen naheliegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (zum Beispiel aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei diesen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Das von den Bauherinnen oder Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach § 13 nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz ist dabei über einen feststehenden Faktor an das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 gekoppelt. Die Regelung ist der Vergütungsregelung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 40 Absatz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen (BremPVV) nachgebildet.

4.3. Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Befreiungen nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes geregelt.

In Satz 1 wird die Zuständigkeit für Befreiungsanträge der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen. Die Anträge sind nach Satz 2 zu begründen. Nach Satz 3 ist den Anträgen, soweit Dokumentationen nach § 1 (Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an das geplante Gebäude) erstellt werden müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (Satz 4), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Dokumentationen nach § 1 besteht und daher nach § 3 Absatz 1 ohnehin eine Sachverständige oder ein Sachverständiger beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.

Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in Satz 5 vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt,

wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift wurde an die Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz angepasst. Sie enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, und nach dem Gebäudeenergiegesetz. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz zugeordnet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (Nummer 1), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden (Nummer 2), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (Nummer 3) und wer als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 5 tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nummer 4). Weiterhin wird mit den Tatbeständen in den Nummern 5 bis 7 bußgeldbewährt, eine Erfüllungserklärung

- nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vorzulegen,
- auszustellen, ohne dazu berechtigt zu sein und
- auszustellen und darin unrichtige Angaben zu machen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Die Tatbestände zu den besonderen Verfahrensanforderungen zum Vollzug des ehemaligen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können entfallen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 3 Ordnungswidrig handelt danach, wer als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nummer 1), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Absatz 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (Nummer 2) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“, auch in der männlichen Form, verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (Nummer 3).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 108 des Gebäudeenergiegesetzes auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bezieht sich auf Vorhaben, die nach der Übergangsregel des § 111 des Gebäudeenergiegesetzes dem bisherigen Recht unterfallen sollen. Für diese Vorhaben wird klargestellt, dass auch die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Bremen geltenden Vollzugsvorschriften weiter anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat die Vorhaben zum Gegenstand, auf die zwar das Gebäudeenergiegesetz Anwendung findet, mit deren Ausführung aber bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde. Auf diese Vorhaben sollen die Vorschriften der §§ 1 und 3 keine Anwendung finden. Dies führt dazu, dass eine Prüfung der Nachweise zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und eine baubegleitende Bauüberwachung nicht erfolgt. Da die Zeitpunkte, zu denen diese Prüfungs- und Überwachungsaufgaben beauftragt beziehungsweise durchgeführt werden müssen, bei diesen Vorhaben vor Inkrafttreten der Verordnung lagen, kann dies nicht verlangt werden. Gleichwohl sieht das Bundesgesetz vor, dass auch für diese Vorhaben eine Erfüllungserklärung auszustellen und bei der Behörde vorzulegen ist. Es wird deshalb festgelegt, dass hierzu die Personen berechtigt sind, die nach dem vorgesehenen Verfahren berechtigt wären. Die beauftragten Personen haben die für die Erklärung erforderlichen Prüfungen und Überwachungen nachträglich durchzuführen, soweit dies möglich ist. Der Vorlagezeitpunkt für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossen waren, wird pauschal auf ein bestimmtes Datum, welches mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, festgelegt. Damit haben die Bauherrinnen und Bauherren ausreichend Zeit, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

4.3.4. Inkrafttreten (zu § 17)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft. Das bisherige Vollzugsrecht zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.